Gemeindeamt St. Marienkirchen a. H.

A-4926 St. Marienkirchen am Hausruck 11
Pol. Bezirk Ried i. I., OÖ

Zahl: 813/0-2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck vom 14.12.2023 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBL. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalte und Betriebe anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a)	je angefangener 2 Haushalte (pro Haus)	€ 105,45
b)	Eigentums- oder Mietwohnungen	€ 105,45
c)	je Betrieb (wie z.B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe usw.)	€ 105,45

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgenden jährliche Abfallgebühr zu entrichten:

a)	pro Abfalltonne 60 Liter	€ 49,55
b)	pro Abfalltonne 90 Liter	€ 87,55
c)	pro Abfalltonne 120 Liter	€ 134,27
d)	pro Abfalltonne 240 Liter	€ 280,18
e)	pro Abfallcontainer 770 Liter	€ 936,36
f)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter	€ 1.391,18

(2.1) Betriebe, Gastwirtschaften und sonstige Einrichtungen, die ihre haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle selbst mit befugten Entsorgern entsorgen und lt. Abfallordnung keine Abfalltonne bzw. keinen Container der Gemeinde benutzen, wird jedenfalls eine Grundgebühr in der Höhe von € 105,45 verrechnet.

(2.2) Bei Bedarf können im Einzelfall Abfallsäcke am Gemeindeamt erworben werden. Ein Abfallsack 60 Liter kostet € 11,82.

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehen Abholung der Bioabfälle ist folgende jährliche Gebühr zu entrichten:

a) die Kosten für die Abholung der 60 Liter sind mit der Grundgebühr gedeckt
b) pro 120 Liter € 49,09

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich um die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Gemeinde 2 Pol. Bez. Ried i. I. OÖ. St. Marienkirchen am Hausruck

Der Bürgermeister

i.V. Anneliese Gittmaier
Vizebürgermeisterin